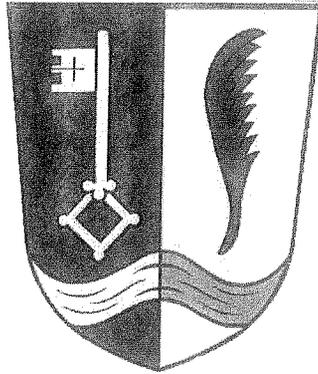


# Gemeinde Vogtareuth



## Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts

(Vorkaufssatzung)

## Begründung zur Vorkaufssatzung

Die Gemeinde Vogtareuth beabsichtigt, im Geltungsbereich der Vorkaufssatzung, der aus der Anlage 1 der Satzung ersichtlich ist, die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen.

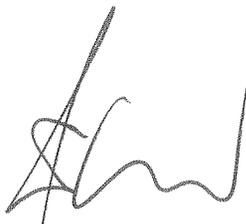
Insbesondere ist beabsichtigt, im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens folgende städtebauliche Regelungen umzusetzen:

- Entwicklung bzw. Schaffung eines Ortszentrums
- Vereinigung von Grundstücken im Ortsmittelpunkt, um auf diesen zentrenstärkende Projekte verwirklichen zu können.
- Schaffung öffentlicher Gebäude

Die Vorkaufssatzung ist erforderlich, um auch eine Rechtsgrundlage für den Erwerb von Flächen zu haben, die für die Umsetzung der städtebaulichen Konzeption erforderlich sind, insbesondere im Hinblick auf eine teilweise öffentliche Nutzung und die Nutzung durch größere Bebauung.

Die Umsetzung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung wird durch den gemeindlichen Grunderwerb zumindest deutlich erleichtert. Vor diesen Hintergrund besteht eine ausreichende Rechtfertigung für den Erlass der Vorkaufssatzung.

Vogtareuth, den 17.11.2009



---

M. Maier  
Erster Bürgermeister



**Satzung der Gemeinde Vogtareuth über die  
Begründung eines besonderen Vorkaufrechts  
(Vorkaufssatzung)  
vom 17.11.2009**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches – BauGB – erlässt die Gemeinde Vogtareuth folgende Satzung:

**§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigegeführten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist und folgende Grundstücke der Gemarkung Vogtareuth umfasst:

**Fl.Nrn: 1, 2, 3, 3/1, 3/2, 4/4, 5, 6, 6/1, 7, 7/2, 7/3, 9, 9/1, 13/2, 13/3, 83/1, 83/4, 83/9, 186, 186/2, 186/3, 186/4, 186/5, 186/6 und 187.**

**§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht**

- 1) Die Gemeinde Vogtareuth beabsichtigt, im Satzungsgebiet die in der Begründung aufgeführten städtebaulichen Maßnahmen durchzuführen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Satzungsgebiet steht der Gemeinde Vogtareuth ein Vorkaufsrecht i.S.d. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den in § 1 genannten bebauten und unbebauten Grundstücken zu, soweit sie sich im Umgriff des Satzungsgebiets befinden und nicht bereits im Eigentum der Gemeinde Vogtareuth sind.
- 2) Der Verkäufer hat der Gemeinde Vogtareuth den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vogtareuth, den 17.11.2009

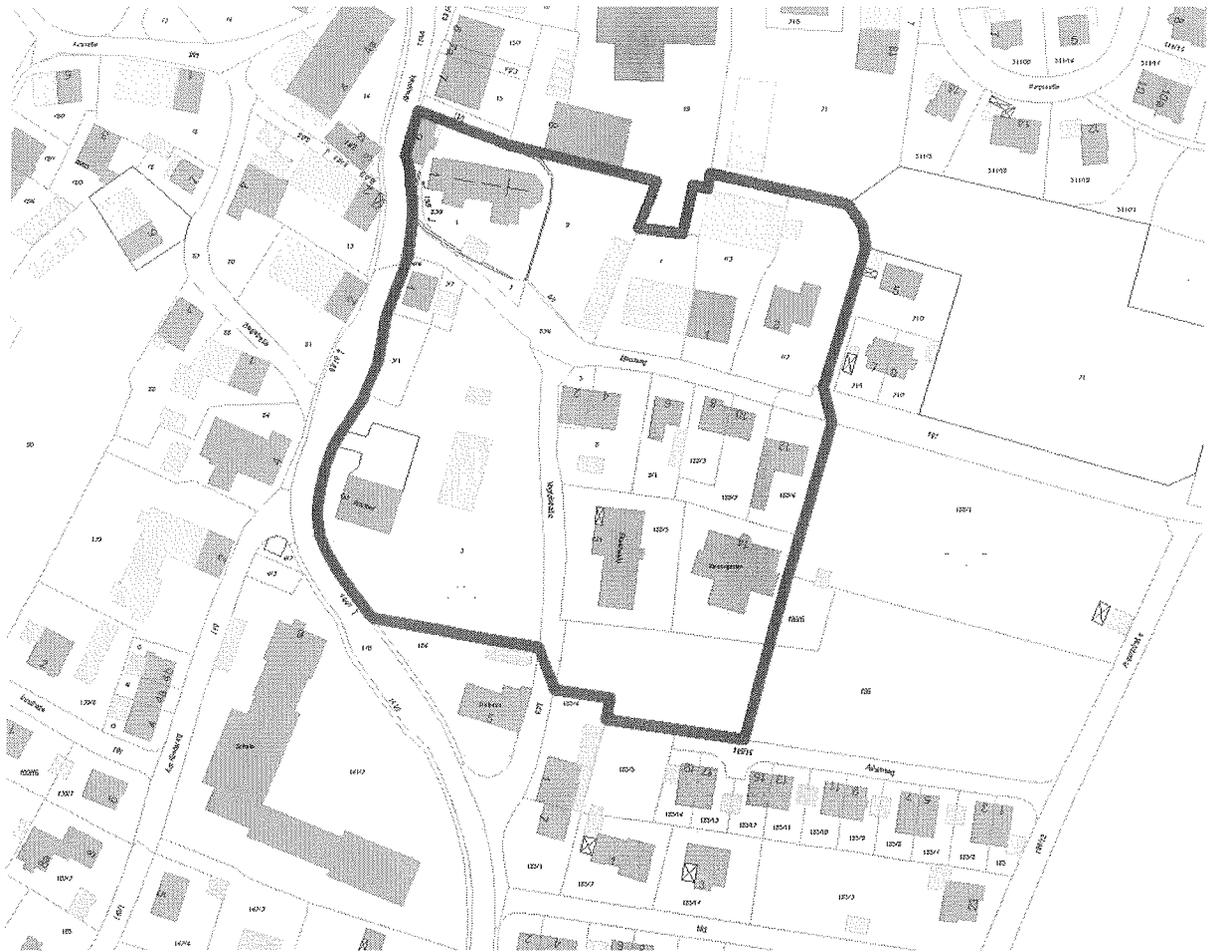
**GEMEINDE VOGTAREUTH**



M. Maier

Erster Bürgermeister

# Anlage 1 zur Vorkaufssatzung vom 17.11.2009



**I. Beschlussvermerk:**

Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Vogtareuth vom **17.11.2009** mit **15/1** Stimmen beschlossen.

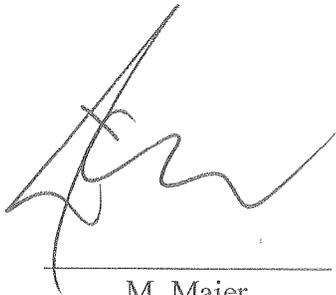
**II. Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am **23.11.2009** in der Gemeindekanzlei Vogtareuth zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag auf allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am **23.11.2009** angeheftet und am **07.12.2009** wieder entfernt.

Vogtareuth, den 07.12.2009

**GEMEINDE VOGTAREUTH**



M. Maier  
Erster Bürgermeister

